



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

26. Jahrgang

Schwerin, den 6. Juni

Nr. 6/2016

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung

Ändert VO vom 6. Mai 2008

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 16 174

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung

Vom 1. Juni 2016

Aufgrund des § 9 Absatz 1, des § 30, des § 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 4 und Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 586) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 6. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 498) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstaben a) und b) werden wie folgt gefasst:

„a) Nautischer Dienst auf Kauffahrteischiffen (Nautik) mit den Schwerpunkten
aa) Seeschiffahrt
ab) Seefischerei

b) Technischer Dienst auf Kauffahrteischiffen (Schiffsbetriebstechnik)
ba) Technischer Schiffsdienst
bb) Elektrotechnischer Schiffsdienst“.

b) Nummer 2 Buchstaben a und b) werden wie folgt gefasst:

„a) Kapitän BKü auf Fischereifahrzeugen von weniger als 24 Metern Länge in der Küstenfischerei

b) Schiffsmaschinisten für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung von weniger als 750 kW.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geän-

dert durch Artikel 523 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Angabe „Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschiffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die berufliche Weiterbildung soll die Teilnehmer befähigen, in Verbindung mit den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 5 der Seeleute-Befähigungsverordnung

1. im nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge die Tätigkeit eines Nautischen Wachoffiziers, Ersten Offiziers und Kapitäns mit den in § 29 der Seeleute-Befähigungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen,

2. im nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen die Tätigkeit eines Kapitäns und Schiffsoffiziers mit den in § 33 der Seeleute-Befähigungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen und

3. im technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen die Tätigkeit eines Schiffsmaschinisten, Technischen Wachoffiziers, Zweiten technischen Offiziers und Leiters der Maschinenanlage, mit den in § 38 der Seeleute-Befähigungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen auszuüben.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bildungsgänge und Dauer der Ausbildung

Es können folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

Nr.	Bildungsgang	Dauer	
1	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier NWO, Erste Offizierin oder Erster Offizier NEO, Kapitänin oder Kapitän NK (Staatlich geprüfte Technikerin oder Techniker)		
	a) Regelbildungsgang	vier Halbjahre	
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 7	zwei Halbjahre	
c) Es kann zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsgangs aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt. Die Gesamtdauer des Regelbildungsganges darf nicht unterschritten werden.			
	2	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitänin oder Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500	ein Halbjahr
	3	Schiffsführerin oder Schiffsführer NSF	ein Halbjahr
4	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier BGW, Kapitänin oder Kapitän BG, (staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker)		
	a) Regelbildungsgang	vier Halbjahre	
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 5	zwei Halbjahre	
c) Es kann zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsgangs aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt. Die Gesamtdauer des Regelbildungsganges darf nicht unterschritten werden.			
	5	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier BKW, Kapitänin oder Kapitän BK	
		a) Regelbildungsgang	zwei Halbjahre
b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach Nummer 6	ein Halbjahr		
6	Kapitänin oder Kapitän BKü	ein Halbjahr	
7	Technische Wachoffizierin oder Technischer Wachoffizier TWO, Zweite technische Schiffsoffizierin oder Zweiter technischer Schiffsoffizier TZO, Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM (Staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker)		
	a) Regelbildungsgang	vier Halbjahre	
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 1 oder 9	zwei Halbjahre	
c) Es kann zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsgangs aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt. Die Gesamtdauer des Regelbildungsganges darf nicht unterschritten werden.			
	8	Schiffsmaschinistin oder Schiffsmaschinist TSM	
		a) Regelbildungsgang	ein Halbjahr
b) Vorbehaltlich einer Ausbildung in der Metallbearbeitung gemäß Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung, verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 9 oder ausbildungsbegleitend in einem der Bildungsgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 9.	200 Stunden		
9	Elektrotechnische Schiffsoffizierin oder elektrotechnischer Schiffsoffizier ETO		
	a) Regelbildungsgang	vier Halbjahre	
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 7	zwei Halbjahre	
c) Es kann zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsgangs aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt. Die Gesamtdauer des Regelbildungsganges darf nicht unterschritten werden.			

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Bildungsgängen sind

1. für die Bildungsgänge nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 (NWO, NEO, NK):

der mittlere Bildungsabschluss und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt.

2. für den Bildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 (NWO 500, NK 500):

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt oder
- c) Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst oder
- d) eine Seefahrtzeit auf Kauffahrteischiffen von mindestens 36 Monaten im Decksdienst.

3. für den Bildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 (NSF):

eine Seefahrtzeit im Decksdienst auf Kauffahrteischiffen von mindestens zwölf Monaten

4. für den Bildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 (BGW, BG):

der mittlere Bildungsabschluss und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker, zur Matrosin oder zum Matrosen oder zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei.
- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und insge-

samt einer Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei.

5. für die Bildungsgänge nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 (BKW, BK, BKü):

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker, zur Matrosin oder zum Matrosen oder zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei.
- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und insgesamt einer Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei.

6. für die Bildungsgänge nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 (TWO, TZO, TLM):

der mittlere Bildungsabschluss und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) der erfolgreiche Abschluss einer gewerblich technischen Berufsausbildung oder einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung, und Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technische Offiziersassistentin oder technischer Offiziersassistent.

7. für die Bildungsgänge nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 (TSM):

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) der Besitz eines nautischen Befähigungszeugnisses (Nautikerin oder Nautiker ohne erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik müssen eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung von mindestens drei Monaten absolvieren) oder
- c) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung in einem entsprechend der Seeleute-Befähigungsverordnung zugelassenen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten.

8. für den Bildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 (ETO):
- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung in einem entsprechend der Seeleute-Befähigungsverordnung zugelassenen Beruf der Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten mit einem Ausbildungsberichtsheft, in dem die Leiterin oder der Leiter der Maschinenanlage oder eine befähigte Schiffsoffizierin oder ein befähigter Schiffsoffizier bestätigt, dass mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen des Abschnittes A-III/6 des STCW-Codes erfüllt wurden oder
- b) ein Befähigungszeugnis TWO oder höherwertig.“
5. § 6 Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt gefasst:
- „a) § 3 Nummer 1, 4, 7 und 9 während eines Zeitraums von mindestens sechs Jahren,
- b) § 3 Nummer 2, 3, 5, 6 und 8 während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren“.
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In allen Fächern müssen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden. Zusätzlich sind im berufsbezogenen Bereich alle Kompetenzen gemäß der Seeleute-Befähigungsverordnung durch mindestens ausreichende Leistungen zu belegen. Im Falle von nicht ausreichenden Leistungen, kann innerhalb desselben Schuljahres die Leistungskontrolle wiederholt oder im Falle des Versäumnisses nachgeholt werden. Führt dieses nicht zum Erfolg, ist das Fach mit mangelhaft oder ungenügend zu bewerten.“.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Konnten nicht alle unterrichteten Kompetenzen im berufsbezogenen Bereich mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, ist der Schüler nicht zu versetzen.“.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ein Schüler ist trotz nicht ausreichender Leistungen zu versetzen, wenn von ihm unter Berücksichtigung der Lernentwicklung im gesamten Beurteilungszeitraum im zweiten Ausbildungsabschnitt eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann und er im berufsbezogenen Lernbereich die mit nicht ausreichenden Leistungen bewertete Kompetenzen durch zusätzliche Leistungskontrollen mit mindesten ausreichenden Leistungen nachweisen kann.“.
8. In § 10 wird die Angabe „§ 18 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch die Angabe „§ 10 der Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Alle Kompetenzen im berufsbezogenen Bereich gemäß der Seeleute-Befähigungsverordnung sind Prüfungsgegenstand.“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 16 und 23 bekannt zu geben.“.
10. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In den Bildungsgängen, die gemäß § 5 Absatz 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung ein gültiges Betriebszeugnis für GMDSS-Funker erfordern, kann vor einem Teilprüfungsausschuss eine mündlich/praktische Teilprüfung erfolgen.“.
11. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der für einen der in § 3 genannten Bildungsgänge jeweils angesetzten Ersten Prüfungskonferenz Schüler dieses Bildungsgangs ist und im berufsbezogenen Bereich alle Kompetenzen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung durch mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat.“.
12. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lernbereich“ wird durch das Wort „Fach“ ersetzt.
13. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer mit folgenden Bearbeitungszeiten:
- | | |
|---|---------------|
| 1. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (NWO, NEO, NK)
Schiffsführung
(Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) | 5 Zeitstunden |
| Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord | 3 Zeitstunden |
| Ladungsumschlag und Stauung | 3 Zeitstunden |
| Gesellschaft und Kommunikation | 2 Zeitstunden |
| 2. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 (NWO 500, NK 500)
Schiffsführung
(Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) | 3 Zeitstunden |
| Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord | 3 Zeitstunden |
| Ladungsumschlag und Stauung | 2 Zeitstunden |
| 3. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 (NSF)
Schiffsführung
(Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) | 2 Zeitstunden |
| Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord | 2 Zeitstunden |

4. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 (BGW, BG) Schiffsführung (Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord Ladungsumschlag und Stauung Fischereitechnologie	5 Zeitstunden 3 Zeitstunden 3 Zeitstunden 3 Zeitstunden
5. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 (BKW, BK) Navigation/Seefunkdienst Schifffahrtsrecht Seemannschaft	4 Zeitstunden 3 Zeitstunden 3 Zeitstunden
6. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 (BKü) Navigation/Seefunkdienst Schifffahrtsrecht Seemannschaft	2 Zeitstunden 2 Zeitstunden 2 Zeitstunden
7. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 (TWO, TZO, TLM) Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik Steuerung des technischen Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	5 Zeitstunden 2 Zeitstunden 3 Zeitstunden 2 Zeitstunden
8. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 (TSM) Schiffsbetriebstechnik, Wartung und Instandsetzung, Steuerung des technischen Schiffsbetriebes	3 Zeitstunden
9. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 (ETO) Schiffstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	3 Zeitstunden 2 Zeitstunden 5 Zeitstunden 2 Zeitstunden

Bei Bearbeitungszeiten von mehr als drei Zeitstunden kann die schriftliche Prüfung gesplittet werden.“.

14. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfungsszenarien, die bei der Beurteilung verwandt werden, müssen in einem den Beurteilungszielen angemessenen

Ausmaß an physisch wahrnehmbarer Authentizität sein. Sie bieten eine Vielzahl unterschiedlicher Rahmenbedingungen, wozu auch Notfall-, gefährliche oder ungewöhnliche Situationen gehören können. Anhand der Überwachung und Aufzeichnung der Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber können diese wirksam beurteilt werden. Hinsichtlich der Verwendung von Simulatoren ist die Einhaltung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung zu beachten. Ein Erwartungshorizont zu den Szenarien ist von den Fachprüfern zu erstellen.“.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus der jeweiligen Vornote und den Noten der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten. In allen Fächern müssen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden. Zusätzlich sind im berufsbezogenen Bereich alle Kompetenzen gemäß der Seeleute-Befähigungsverordnung durch mindestens ausreichende Leistungen zu belegen.“.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Lernbereich“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.

16. In § 23 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Teilbereich“ durch das Wort „Fach“ ersetzt und das Wort „mündlichen“ gestrichen.

17. In § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch das Wort „Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.

18. Die Anlagen 2, 3, 4, 5 und 6 werden wie beigelegt gefasst.

Artikel 2

Für die Schülerinnen und Schüler, die vor Beginn des Schuljahres 2014/2015 eine Ausbildung begonnen haben, gilt weiterhin die Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 6. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 498).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

Schwerin, den 1. Juni 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2016 S. 174

Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Jahreszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Klasse im Schuljahr /

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....
.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer oder Lernfelder) sind entsprechend der Studentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

.....

Notenstufen
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 3 (zu § 9 Absatz 5,
§ 23 Absatz 3,
§ 24 Absatz 3)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Abgangszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Schule von bis

und erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer oder Lernfelder) sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 498) in der jeweils geltenden Fassung
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren und Schiffsoffizierinnen an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See vom 1. Januar 2016
4. Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)
5. Deutscher Qualifikationsrahmen vom 22. März 2011

Anlage 4 (zu § 24 Absatz 1)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Abgangszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Schule von bis

und hat die **Abschlussprüfung nicht bestanden**

[Name] erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer oder Lernfelder) sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 498) in der jeweils geltenden Fassung
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren und Schiffsoffizierinnen an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See vom 1. Januar 2016
4. Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)
5. Deutscher Qualifikationsrahmen vom 22. März 2011

Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1 und 2)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Abschlusszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Schule vom bis

zuletzt die Klasse, hat die

Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

[Berufsbezeichnung gemäß § 3]

zu führen.

Vorbehaltlich der Nachweise über die Befähigungen im Schiffssicherheitsdienst dient dieses Zeugnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 3a der Seeleute-Befähigungsverordnung dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/zur

Subject to the proof of proficiency in the ship safety training, this document serves to provide evidence of the professional aptitude according to § 5 (1) No. 3a of the Seafarers' Competencies and Proficiencies Regulations for the issuance of a certificate as

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 498) in der jeweils geltenden Fassung
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren und Schiffsoffizierinnen an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See vom 1. Januar 2016)
4. Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)
5. Deutscher Qualifikationsrahmen vom 22. März 2011

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Noten für die Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer, Lernfelder) sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

Notenstufen
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 6 (zu § 27 Absatz 3).....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)**Bescheinigung****Der****Fachschule für Seefahrt**

[Bildungsgang gemäß § 3]

zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses

zum

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

hat am als Nichtschüler an der Abschlussprüfung eines Bildungsganges zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses

zum

teilgenommen und **die Prüfung nicht bestanden.**.....
(Schulleiter/-in)

Siegel

.....

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 498) in der jeweils geltenden Fassung
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren und Schiffsoffizierinnen an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See vom 1. Januar 2016)

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt